Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 42

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unterm 11. Mai 1880 wurden die folgenden Bestimmungen für die Größe ꝛc. der Rekruten erlassen:

Truppentheil.	Größe.	Brustumfang.	Alter Jahre.
Schwere Kav.	5′ 8″—5′ 11″	unter 5′ 10″=34″	18—25
Mittlere „	5′ 7″—5′ 9″	über 5′ 10″=35″	
Leichte „	5′ 6″—5′ 8″		
Kanoniere	5′ 6″	35″	18—25
Sappeure	5′ 6″	34″	
Fahrer für Art. und Jagen.	5′ 4″—5′ 6″	35″	19—25
Fußgarden	5′ 8″	34″	18—25
Linien-Inf.	5′ 5″	34″	
Schützen	5′ 5″—5′ 7″	35″	
Army Service Corps	5′ 4″	34″	18—25
Sanitätstruppen (Army Hosp. Corps)	5′ 5″	34″	18—28

Für die Infanterie-Offiziere ist eine neue Kopfbekleidung für kleinen Dienst (undress cap) eingeführt worden. Sie ist ähnlich der von den Fußgarden getragenen mit schwarzem Lederschirm von Goldschnur eingefaßt; für Linien-Infanterie ist sie von blauem, für leichte Infanterie von grünem Tuch gefertigt. Die „Königlichen" Regimenter haben daran Scharlachstreifen, die schottischen Regimenter scharlach und weiß carrirte Streifen, die übrigen Regimenter schwarze Schnurbänder. Für aktiven Dienst tragen die Offiziere der Stäbe, der Kavallerie und der Fußgarden blaue Tuchmützen mit goldener Schnur, ähnlich der französischen bonnets de police, und die Offiziere der Linien-Infanterie eine schottische Mütze desselben Musters wie die von den Mannschaften getragene.

Eine Militär-Veterinärschule mit drei Klassen ist zu Aldershot errichtet worden. Eine Klasse ist für Kavallerie-, Artillerie- und Trainoffiziere, eine zweite für Huf- und Beschlagschmiede, eine dritte für neu angestellte Veterinärärzte bestimmt. Die Zahl der Theilnehmer für jede Klasse ist noch nicht definitiv normirt worden. (Der Kamerad.)

Verschiedenes.

— **(Ein Kapuziner als solothurnischer Artillerie-Instruktor.*)** „Es gibt nichts Neues unter der Sonne", schreibt Herr Staatsschreiber Amiet im „Landboten" von 1862 Nr. 101 und 102. Mögen Dinge geschehen, die noch so seltsam klingen, die noch so vereinzelt dazustehen scheinen — schauen wir in der Geschichte der Menschheit rückwärts, wir finden für Alles schon ähnliche Erscheinungen. Wenn z. B. heutzutage ein unternehmender Kapuziner eine Fabrik, eine Spinnerei errichtet, so scheint uns das ein Ereigniß, das noch nie vorgekommen. Aber in Solothurn hat ein Kapuziner etwas geleitet, das für einen Ordensgeistlichen noch fast merkwürdiger ist. Bei uns war einmal von der Regierung ein Kapuziner als Artillerie-Instruktor angestellt.

Die Sache klingt so unwahrscheinlich, daß wir sie dem geneigten Leser nothwendig vollständig erzählen müssen.

Wie bekannt, wurden in der zweiten Hälfte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Schanzen der Stadt Solothurn gebaut, „nicht allein zu unserem und unserer Nachkommen Vortheil, sondern zu besonderem Trost und Sicherheit unserer alleinseligmachenden Religion" — schrieb die Regierung im Jahre 1707 an den Kapuzinerprovinzial in Freiburg. Im gleichen Schreiben fügte sie dann bei: „Weltkundig und bekannt ist, daß zur Conservirung und Erhaltung einer Republik und eines freien Standes, neben andern nöthigen Versehungen, nicht wenig an einem wohl ausgerüsteten und nach Gutachten erfahrener Personen versehenen Arsenal gelegen sei. Ohne ein wohlversehenes Zeughaus seien nun die neuen Schanzen von wenig Wichtigkeit und würden auch „weder uns, noch unsern Eidgenossen der katholischen Orte in der Noth zu besonderem Trost und Vortheil gereichen." Sie habe nun vernommen, daß der wohlehrwürdige Pater Electus eine besondere Wissenschaft und Erfahrenheit in der Constablerei und folglich in alledem, das zu einem rechten Arsenal erforderlich sein möchte, habe. Die Regierung richtete daher die Bitte an den Provinzial, den Pater Electus für einige Zeit nach Solothurn zu schicken in das hiesige Kapuzinerkloster, und ihm zu gestatten, „daß er zu unserem besonderen Trost in unserem Arsenal mit Rath und That uns an die Hand gehe, auch etwelche unserer Bürger, die zu dieser Wissenschaft Inclination haben, instruiren und unterrichten dürfe.

Allein der Provinzial wollte nicht so leicht entsprechen; er sei sicher, antwortete er der Regierung, daß Pater Electus nicht im Stande sei, das Zeughaus in gehörigen Stand zu bringen. Derselbe habe nicht genugsame Erfahrung in der Constablerei und andern in der jetzigen Zeit üblichen Kriegsrüstungen, so daß weder die Regierung befriedigt, noch der Kapuzinerorden sich Ehre erwerben würde. Er erinnerte dann die Regierung etwas empfindlich daran, daß vor einiger Zeit ein Kapuziner sich auch unterstanden hätte, für den Thurm des Wasserthores eine Sonnenuhr zu verfertigen. Dieselbe sei aber so gut ausgefallen, daß man sich derselben nicht habe bedienen können, sondern sie zur Erinnerung an das vorschnelle Unternehmen in das Zeughaus gestellt habe. Ein Gleiches kann ich ohne prophetischen Geist von diesem Geschäft vorhersagen. Er wolle jedoch, um der Regierung seine Dienstbereitwilligkeit zu beweisen, die Angelegenheit den im nächsten Monat in Freiburg zusammenkommenden Definitionsvätern vortragen und ihren Entscheid über eine so wichtige Sache vernehmen.

Die Mehrheit der versammelten Väter war von der Geschicklichkeit ihres Mitbruders Pater Electus besser überzeugt, als der Vorsteher, und so wurde Pater Electus in das hiesige Kapuzinerkloster versetzt und versah die Stelle eines Zeughausverwalters, Kriegskommissärs und Artillerie-Instruktors.

Im Jahre 1714 gab Pater Electus über den Erfolg seiner Instruktion und den Fortschritt seiner Schüler der Behörde den Bericht, er habe den Unterricht in allen verschiedenen Zweigen der Constablerei und Ernstfeuerwerkerei vollendet, mit Ausnahme der Uebung mit den Feuermörsern, weil weder solche, noch die dazu erforderlichen Bomben vorhanden seien. Es ermangle nun noch, die Examination derjenigen, die er instruirt, vorzunehmen; die Regierung möge also Jemand dazu verordnen, damit man denen, die das Examen gut bestehen, die gewöhnlichen Lehrbriefe ausstellen könne. Zweitens stellt er das Ansuchen um Bestätigung der von den alten, wie von den jetzt instruirten Constablern gewählten Hauptleute (Stuckhauptmann und Stucklieutenant). Ferner, die Regierung wolle auch den Bogenschützen, was die edelste und schwerste Schützenkunst sei, eine Gabe, wie den Andern, verabfolgen. Endlich, daß man denjenigen Bürgern, die ihre Nahrung und Handarbeit verdienen müssen und dessenungeachtet mit Hintansetzung ihres eigenen Nutzens fünf ganze Monate dieser Kunst, um dem Vaterland im Fall der Noth desto besser dienen zu können, gewidmet, eine Entschädigung verabfolgen möchte. Schließlich legt er noch ein Verzeichniß bei über die Gegenstände, die im Zeughaus noch angeschafft und verbessert werden sollten.

Ob Pater Electus nur dieses Mal die Instruktion leitete oder auch noch ferner, wissen wir nicht. Es ist aber wahrscheinlich, daß er noch weiter dazu verwendet wurde. Wenigstens blieb er im hiesigen Kapuzinerkloster, wo er im Jahr 1726 starb. Er war von Freiburg gebürtig und hieß Wanner.

*) Mitgetheilt von Herrn W. Rust, Oberlieutenant des Bataillons Nr. 50.

Speciell für Rekrutenschulen empfohlen und zu beziehen durch die Buchhandlung Cäsar Schmidt in Zürich:

Schweizer-Heimatkunde

in 20 Bildern.

Land und Leute, Sitten und Gebräuche, Gesetze und Rechte.

Ein vaterländischer Wegweiser für Alle, und besonders für **Fortbildungs- und Rekrutenschulen.**

Von

J. L. Bühler,

Reallehrer, Verfasser der Gesellschaftskunde.

8° Preis 3 Fr.; Fragenbuch dazu 20 Cts.; dasselbe mit Schweizerkarte 60 Cts.